

Hans-Martin Schönherr-Mann

Vom Widerstand zum aktuellen Bürger-Protest

Auf dem Weg zu einer partizipatorischen Demokratie

„Neues Schaffen heißt Widerstand leisten. Widerstand leisten heißt Neues schaffen.“ Mit diesem Aufruf beendet Stéphane Hessel sein 2010 erschienenes knappes Manifest gegen Finanzkapital, Missachtung der Menschenrechte und die Unterdrückung der Palästinenser vor dem Hintergrund der Unruhen in französischen Großstädten der letzten Jahre.¹ Der Résistance-Kämpfer, Überlebende von Buchenwald und französischer Diplomat, der an der Menschenrechtserklärung der UN von 1948 mitarbeitete, fordert die junge Generation dazu auf, sich über Unmenschlichkeit zu empören und dagegen Widerstand zu leisten, um der Welt nach dem dunklen ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts neue Hoffnung zu geben.

Man könnte beinahe meinen, sein Aufruf wurde 2011 weltweit gehört und Menschen übten vor allem in Arabien, sogar in Russland, Weißrussland, der Ukraine, in Athen, Lissabon, Madrid, durch die *Occupy*-Bewegung, durch *Wikileaks*, durch *Stuttgart 21* ein Recht auf Widerstand aus. Aber gibt es wirklich ein Widerstandsrecht?

Die Leute mögen sich ja wehren, wird man dem entgegen. Aber haben die Bürger deswegen ein staatlich verbrieftes Recht auf Widerstand? Offenbar nicht; denn das Widerstandsrecht lässt sich kaum in Gesetze fassen, die es dann mittels ihrer Gesetzeskraft – also durch Verwaltung und Polizei – durchsetzen müssten. Nicht weil man dergleichen nicht in die Verfassung oder das Gesetzbuch hineinschreiben könnte. Der Artikel 20,4 des *Grundgesetzes* hält dergleichen fest: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung [die freiheitlich demokratische Grundordnung] zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Die Volksrepublik China hat auch ein verfassungsmäßig verbrieftes Widerstandsrecht, mit ihrer Umsetzung jedoch offenbar Probleme, wie

man allein schon in Tibet sieht, vom Platz des himmlischen Friedens 1989 ganz zu schweigen. Trotzdem fordern heute sogar in China die Mütter vom Tiananmen Aufklärung über die damaligen Geschehnisse und die Bestrafung der Verantwortlichen – eigentlich ungeheuerlich. Und 2011–12 demonstrierten über 30 Tibeter mit Selbstverbrennungen gegen die zunehmende Militärpräsenz Chinas in ihrem Heimatland. Für China können sich Tibeter in ihrem Widerstand nicht auf das Widerstandsrecht berufen. Stattdessen antwortet China auf die Welle der Selbstverbrennungen mit der Verstärkung des Militärs in Tibet.

Der liberale Staat sollte sich trotzdem um die Realisierung eines Widerstandsrechtes bemühen, weil das seine Prinzipien im Grunde von ihm verlangen. Nur in diesem Rahmen könnte man ein Widerstandsrecht überhaupt begründen, nicht im Rahmen eines religiösen, konservativen oder marxistischen Staatsrechtsverständnisses, zumindest wenn die jeweilige Richtung den Staat dominiert: Wenn eine Elite die richtigen Einsichten in die Welt hat und diese auch umsetzt, dann würde sich jeder Widerstand gegen die Wahrheit wie die Moral richten, wenn nicht gleich gegen Gott wie im Iran.

Wichtiger ist, dass sich viele Menschen überall auf der Welt zur Wehr setzen, protestieren, häufig auch gewaltsamen Widerstand leisten. Haben sie dazu kein Recht? Aber wenn sie es sich nehmen? Dann wird der Staat sie unterdrücken, und zwar mittels des Rechts. Offenbar gelingt ihm das aber nicht immer. Gibt es doch ein Widerstandsrecht? Wenn ja, worauf lässt es sich stützen?

Die Anfänge des Widerstandsrechts

Dabei verdanken sich erste Ansätze des Widerstandsrechts der Idee des Tyrannenmordes in der Renaissance. Voraussetzung ist, dass die Kirche ihre politisch hegemoniale Stellung zu verlieren beginnt, die sie im Mittelalter errungen hatte und sich der weltliche Staat von ihr entfernt. Wenn der Monarch gegen die göttliche und natürliche Ordnung handelt, besteht im 16. Jahrhundert nach Jean Bodin keine Gehorsamspflicht für die Untertanen. Der Papst entbindet das Volk von seiner Gehorsamspflicht.² Dabei besitzt für die Monarchomachen das Volk noch keine Souveränität, leitet sich eine Berechtigung zum Widerstand aus dem konkreten Versagen des Monarchen einerseits und der göttlichen Ordnung andererseits